



Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 1125622-2020-10
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Universitätsgesetz 2002,
das Hochschul-Qualitätssicherungs-
gesetz und das Hochschulgesetz 2005
geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 14. Jänner 2021

zur Zahl 2020-0.723.953

Zu dem mit Schreiben vom 1. Dezember 2020 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 59a Abs. 1 sowie § 68 Abs. 1 Z 2a des Entwurfs zum Universitätsgesetz 2002 und § 59 Abs. 1 Z 2a sowie § 63a des Entwurfs zum Hochschulgesetz 2005 ist anzumerken, dass die Berufstätigkeit Studierender in diesen Bestimmungen nicht berücksichtigt wird. Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken dahingehend, dass durch diese Bestimmungen eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung berufstätiger Studierender gegenüber solchen, die keiner Berufstätigkeit nachgehen müssen, erfolgt. Zudem wird keine sachliche Differenzierung zwischen den Voraussetzungen unterschiedlicher Studienrichtungen bzw. deren Prüfungsmodalitäten vorgenommen.

Problematisch in Hinblick auf die von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung angewandten Kriterien bei der Überprüfung der Sachlichkeit erscheinen auch die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen des § 59a Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 63a Abs. 5 Hochschulgesetz 2005. In diesen Regelungen wird nicht berücksichtigt, dass auch ein geringerer Grad an Behinderung als jener, der in § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 normiert ist, zumindest temporär zu einer reduzierten Prüfungsleistung führen kann. Gleiches gilt auch für Erkrankungen. Die Notwendigkeit, eine Beurlaubung zu beantragen als einziges Mittel um dem Erlöschen der Studienzulassung entgegenzuwirken, erscheint unsachlich, zumal den Betroffenen die Möglichkeit der Planbarkeit entzogen wird.

Für die im Entwurf enthaltene Einführung einer „Mindeststudienleistung“ müssten jedenfalls auch ausreichend Prüfungstermine zur Verfügung stehen. Es erscheint daher verfassungsrechtlich bedenklich, dass gleichzeitig mit der Einführung der „Mindeststudienleistung“ eine mögliche Reduktion der Prüfungstermine in § 76 des Universitätsgesetzes 2002 gesetzlich verankert wird.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, in § 64 Abs. 4 und 5 des Universitätsgesetzes 2002 eine ergänzende Formulierung zur Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten aufzunehmen:

In § 64 Abs. 4, erster Satz (Ergänzung in Fettdruck): *Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Masterstudium ist durch den Abschluss eines fachverwandten Bachelorstudiums, **eines fachverwandten Fachhochschul-Bachelorstudiums** oder eines anderen fachverwandten Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im Curriculum des Masterstudiums definiertes Studium nachzuweisen.*

In § 64 Abs. 5, erster Satz (Ergänzung in Fettdruck): *Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium ist mit Ausnahme von Abs. 6 durch den Abschluss eines mindestens fachverwandten Diplomstudiums oder Masterstudiums, **eines fachverwandten Fachhochschul-Masterstudiums oder Fachhochschul-Diplomstudienganges** oder eines anderen fachverwandten Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen.*

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 56
(zu MA 56 – R-LB 1120837/20)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen

